

Anlage 4 NotSan-APrV — (zu § 1 Absatz 3) Weitere Ausbildung nach § 32 Absatz 2 Satz 2 des Notfallsanitätergesetzes

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2013, 4296)

1. Die weitere Ausbildung nach § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Notfallsanitätergesetzes dauert 480 Stunden und umfasst folgende Inhalte:

Stunden

a) Theoretischer und praktischer Unterricht

aa) Themenbereich 3 der Anlage 1 20

bb) Themenbereich 6 der Anlage 1 20

cc) Themenbereich 7 der Anlage 1 160

Zur freien Verteilung auf die Themenbereiche der Anlage 1 und zur Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung 120

Stundenzahl insgesamt 320

Stunden

b) Praktische Ausbildung

aa) in geeigneten Krankenhäusern

aaa) im Funktionsbereich 2 der Anlage 3 40

bbb) im Funktionsbereich 3 der Anlage 3 40

bb) in der Lehrrettungswache 80

Die weitere Ausbildung in der Lehrrettungswache dient insbesondere dazu, die im Unterricht und in der Ausbildung im Krankenhaus erlernten Inhalte einzuüben und zu vertiefen, sowie zur Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung.

Stundenzahl insgesamt 160

2. Die weitere Ausbildung nach § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Notfallsanitätergesetzes dauert 960 Stunden und umfasst folgende Inhalte:

Stunden

a) Theoretischer und praktischer Unterricht

aa) Themenbereich 3 der Anlage 1 60

bb) Themenbereich 6 der Anlage 1 40

cc) Themenbereich 7 der Anlage 1 280

Zur freien Verteilung auf die Themenbereiche der Anlage 1 und zur Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung 260

Stundenzahl insgesamt 640

Stunden

b) Praktische Ausbildung

aa) in geeigneten Krankenhäusern

aaa) im Funktionsbereich 2 der Anlage 3 80

bbb) im Funktionsbereich 3 der Anlage 3 60

Zur freien Verteilung auf einen der Funktionsbereiche der Anlage 3 40

bb) in der Lehrrettungswache 140

Die weitere Ausbildung in der Lehrrettungswache dient insbesondere dazu, die im Unterricht und in der Ausbildung im Krankenhaus erlernten Inhalte einzuüben und zu vertiefen, sowie zur Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung.

Stundenzahl insgesamt 320

Zitiervorschlag: Anlage 4 NotSan-APrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/NotSan-APrV/anlage-4>